

Ergänzung der Haus- und Badeordnung für die Bäder Mössingen

aufgrund der Coronavirus-Pandemie

Allgemein

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung der Stadtwerke Mössingen (SWM) (Stand: 12/2010) und ist verbindlich. Sie ändert und ergänzt in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung. Die Haus- und Badeordnung, sowie diese Ergänzung sind Vertragsbestandteil.

Die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Bäder und saunen (CoronaVO Bäder und Saunen) vom 21.05.2021 ermöglicht es den SWM unter strengen Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten den Betrieb dieses Schwimmbades wieder eingeschränkt aufzunehmen. Der schulische Schwimmunterricht, Schwimmtraining und auch Schwimm - und Wassergymnastikkurse sind nicht erlaubt. Diese Ergänzung nimmt vor allem Regelungen auf, die dem Infektionsschutz dienen.

Zur Gewährung eines bestmöglichen Infektionsschutzes ist es zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung - gegenüber sich selbst und anderen - durch Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch das Personal der SWM beobachtet, das gegebenenfalls im Rahmen des Hausrechtes tätig wird. Eine lückenlose Überwachung ist jedoch nicht möglich.

1. Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- 1.1. Das Schwimmbad darf nur besucht werden, wenn der Badegast im Besitz eines gültigen Online-Ticket, für das entsprechende Zeitfenster ist und den SWM folgende Daten zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG vollständig und zutreffend zur Verfügung stellt: Name und Vorname, Datum, sowie Beginn und Ende des Besuches, Telefonnummer / Adresse des Badegastes.
- 1.2. Der Inzidenzwert im Landkreis Tübingen ist derzeit stabil unter 35. Für den Eintritt in das Freibad Mössingen wird kein Nachweis einer Impfung / Genesung / negativen Testung mehr benötigt. Steigt der Inzidenzwert 3 Tage in Folge über 35, ist ein Nachweis einer Impfung/ Genesung / negativen Testung erneut notwendig.

(1.2 ersetzt aktuell 1.3 in der Haus- und Badeordnung)

- 1.3. Zugang nur mit vollständigem Impfschutz (14 Tage nach Zweitimpfung), Nachweis über überstandene Corona-Infektion (PCR-Test mind. 28 Tage und höchstens 6 Monate alt oder PCR-Test älter als 6 Monate und 1. Impfung erfolgt) oder Aktueller Corona-Schnelltest (max. 24 Stunden alt).
Anerkannt werden ausschließlich Tests von öffentlichen Teststellen.
Kinder bis einschließlich 5 Jahren gelten als getestete Personen.
Selbstdurchgeführte Tests auch unter Aufsicht vor Ort werden nicht anerkannt. Nachweise sind nur mit einem Ausweisdokument gültig.
(1.3 entfällt aktuell in der Haus- und Badeordnung)
- 1.4. Das Bad muss nach jedem Zeitfenster verlassen werden, auch wenn man 2 aufeinanderfolgende Zeitfenster gebucht hat.
- 1.5. Die Begleitung einer erwachsenen Person, ist abweichend von der bisherigen Regelung, für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- 1.6. Abstandsregeln und ein geregelter Ablauf durch den Kunden in den verengten Bereichen der Zu- und Abgänge sind die Grundlage für den Badebetrieb. Bei Nichteinhaltung entfällt jede Grundlage für eine Aufnahme des Badebetriebes.
- 1.7. Das Betreten des Beckenumganges ist nur unmittelbar vor Nutzung des Beckens mit einem vom Badpersonal ausgegebenen Bandes möglich. Die Anzahl der gleichzeitigen Nutzer des Beckens ist beschränkt.
- 1.8. Nach dem Schwimmen ist dieser Bereich unmittelbar, nach Abgabe des Bandes, wieder zu verlassen.
- 1.9. Vermeiden sie Menschenansammlungen in und vor Gebäuden und auf dem Gelände.
- 1.10. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- 1.11. Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus – und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. Hierfür wird die örtliche Polizeibehörde mit einbezogen.
- 1.12. Das Bad kann, bei größeren Vorkommnissen, auch mit sofortiger Wirkung geräumt werden. Hierbei entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- 1.13. Aus betrieblichen, personellen und organisatorischen Gründen können einzelne Bereiche und Attraktionen außer Betrieb genommen werden.
- 1.14. Um Menschenansammlungen zu vermeiden, wird bei Gewitter das gesamte Bad geräumt. Hierbei entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- 2.1. Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfektes oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- 2.2. Händewaschen schützt vor Infektionen: Denken sie an regelmäßige und gründliche Handhygiene.
- 2.3. Nutzen sie die Handdesinfektionsstationen.

- 2.4. Niesen und Husten sie in die Armbeuge.
- 2.5. In den Trockenbereichen und den Toiletten ist ein Mund – Nasen – Schutz zu tragen. Es gelten die gesetzlichen Ausnahmen zur Maskenpflicht.

3. Maßnahmen zur Abstandswahrung

- 3.1. Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt.
- 3.2. Halten sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln ein. Soweit nicht anders geregelt, muss ein Abstand von mindestens 1,5 eingehalten werden.
- 3.3. Duschbereiche innen sind nicht nutzbar. Die Toilettenbereiche sind zeitlich versetzt einzeln zu betreten und zu verlassen.
- 3.4. In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- 3.5. In den Schwimm – und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden.
- 3.6. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden. Kreisverkehr auf einer Doppelbahn. Bitte Aufschwimmen und Überholen vermeiden.
- 3.7. Achten sie auf die Beschilderung und Anweisungen des Personals.
- 3.8. Planschbecken, sofern geöffnet, dürfen nur unter den aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- 3.9. Halten sie sich an die Wegeregulungen, Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

4. Gerichtsstand

- 4.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tübingen. Es gilt deutsches Recht.

5. Inkrafttreten

- 5.1. Die Ergänzung zur Haus- und Badeordnung von 12/2010 tritt am 10.6.2021 in Kraft.

6. Salvatorische Klausel

- 6.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzung zur Haus – und Badeordnung (12/2010) rechtsunwirksam werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.